

ZH_OBERGERICHT SB120364 vom 19. Februar 2013

ZH Obergericht, 2013-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120364

FR: ZH_OBERGERICHT SB120364 du 19 février 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB120364 del 19 febbraio 2013

Erwägungen

E. 1

Am 26. März 2012 erhob die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland Anklage gegen den Beschuldigten wegen versuchtem Diebstahl, Sachbeschädigung, versuchtem Hausfriedensbruch sowie mehrfachem Vergehen gegen das Ausländergesetz (Urk. 26). Am 21. Juni 2012 sprach ihn das Bezirksgericht Winterthur im Anschluss an die Hauptverhandlung dieser Delikte schuldig, ordnete die Rückversetzung in den Strafvollzug an und verurteilte ihn zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 18 Monaten als Gesamtstrafe (Prot. I S. 5 ff.).

E. 2

Das vorinstanzliche Urteil wurde im Anschluss an die Hauptverhandlung mündlich eröffnet (Prot. I S. 10). Die Verteidigerin meldete mit Eingabe vom 2. Juli 2012 innert der gesetzlichen Frist die Berufung an (Urk. 60). Das begründete Urteil wurde ihr am 14. August 2012 zugestellt (Urk. 65). Die Berufungserklärung vom 3. September 2012 ist damit rechtzeitig erfolgt (Urk. 67). Die Staatsanwaltschaft verlangte mit Eingabe vom 20. September 2012 die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 71). Die Privatklägerin, deren Schadenersatzbegehren von der Vorinstanz auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen worden war, liess sich nicht vernehmen. Beweisanträge wurden von keiner Seite gestellt. Der Sohn des Beschuldigten reichte ein als "Bittgesuch" betitelt Schreiben ein (Urk. 86).

E. 3

Da der Beschuldigte die Delikte des versuchten Diebstahls und der Sachbeschädigung gleichzeitig verwirklichte, ist die Strafzumessung für diese beiden Delikte zusammengefasst abzuhandeln. Der Beschuldigte versuchte erfolglos, sich Zutritt zu den Geschäftsräumlichkeiten der Privatklägerin zu verschaffen. Er benutzte verschiedene Werkzeuge und richtete einen erheblichen Sachschaden an. Dass es trotz dieses Aufwands beim Versuch blieb, ist nicht einem Sinneswandel, sondern lediglich den äusseren Umständen und seinem Unvermögen zuzuschreiben, die es ihm nicht erlaubten, ohne Gefährdung seiner Gesundheit in das Gebäude zu gelangen (vgl. Urk. 6/4 S. 2 ff.). Sein Motiv war finanzieller Natur, wie er selbst einräumt (Urk. 54/1 S. 3; Urk. 6/4 S. 4 A. 20), wobei nicht glaubhaft ist, dass er nur ein paar hundert Franken stehlen wollte und nicht mehr genommen hätte, falls mehr zu holen gewesen wäre. Dabei ging es ihm nicht um Bereicherung, sondern um die Linderung seiner materiellen Not. Dass er "besoffen" war, wie er geltend macht (Urk. 6/4 S. 2 A. 5), wirkte sich soweit ersichtlich nicht direkt, sondern lediglich indirekt auf seinen Tatentschluss aus, indem er den Delikterlös für Alkohol ausgeben wollte (Urk. 54/1 S. 3). Der Alkoholkonsum war somit eher Zweck als Ursache seiner Tat. Ferner ist

- 11 - denkbar, dass der Alkoholeinfluss zum Scheitern seiner Unternehmung beitrug und sich somit mittelbar auf die objektive Tatschwere auswirkte. Laut den Angaben der Verteidigung, die sich zwar nicht überprüfen lassen, auf die aber zu seinen Gunsten abzustellen ist, wurde der Beschuldigte als Kind Opfer eines sexuellen Missbrauchs, ev. durch seinen Vater, der Alkoholiker war, und verbrachte einen Teil seiner Kindheit in einer psychiatrischen Klinik (Urk. 54/3 S. 20; vgl. auch Urk. 22/10 S. 3). Ein von der Verteidigung eingereichtes Arztzeugnis vom 7. Juni 2012 (Urk. 53) erwähnt eine depressive Episode und Alkoholismus und verweist auf F32.3 der ICD-10 Klassifizierung psychischer Störungen der WHO, was dort als schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen (Halluzinationen, Wahnideen oder depressiver Stupor) beschrieben wird. Laut einem bereits älteren psychiatrischen Gutachten vom 4. Oktober 1994 sei der Alkoholismus sekundärer Natur und trete auf, wenn der chronische depressive Zustand und der chronische Angstzustand des Beschuldigten nicht medikamentös behandelt würden. In einem Therapiebericht vom 20. Juli 2006 wird eine Amnesie (sogenanntes Korsakow-Syndrom) als Folge des Alkoholismus erwähnt (vgl. dazu Urk. 22/12). Der Entzug im Strafvollzug sei ihm schwer gefallen (Urk. 87 S. 7). Es bedarf keiner neuen Begutachtung um festzustellen, dass die Schuldfähigkeit des Beschuldigten eingeschränkt ist (vgl. Urk. 54/3 S. 23 f.; Urk. 88 S. 28 f.). Das objektive Tatverschulden wiegt in Bezug auf den versuchten Diebstahl noch leicht, während in Bezug auf die vollendete Sachbeschädigung, mit einem gesetzlichen Strafraum bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe, von einem erheblichen Verschulden auszugehen ist. Unter Berücksichtigung der Einschränkung der Schuldfähigkeit entspricht das einer Einsatzstrafe von 4 Monaten für den Einbruchversuch (versuchter Diebstahl und Sachbeschädigung), die sich wegen der Verstösse gegen das Ausländergesetz, die für sich genommen nicht mehr leicht wiegen, nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 StGB auf 5 Monate erhöht.

E. 4

Für die Darstellung der persönlichen Verhältnisse und des Vorlebens kann auf das Urteil der Vorinstanz sowie auf die Akten verwiesen werden (Urk. 66 S. 26 m.H. auf Urk. 54/1 S. 4 ff.). Die Befragung anlässlich der Berufungsverhandlung hat ergeben, dass sich seither nichts Wesentliches verändert hat (Urk. 87 S. 1).

- 12 - Der Beschuldigte befindet sich seit dem 2. Dezember 2011 in Haft und seit dem

E. 8

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben); – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland; – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die Justizvollzugsanstalt F.____ (durch die zuführende Polizei) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten; – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland; und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft; – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B; – das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich; – das Obergericht des Kantons Bern (Geschäfts-Nummer: SK 10 357); – den Justizvollzug des Kantons Bern;

E. 9

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 18 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdebedingungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 19. Februar 2013 Der Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: Obergerichtspräsident lic. iur. Naef lic. iur. Höfliger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.